

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaft; Zuführung zur Kapitalrücklage**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	27.08.2020
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	10.09.2020

**Beschluss:**

1. Der Rat der Stadt Köln beschließt eine Eigenkapitalzuführung an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln in Höhe von insgesamt 3.000.000 €.
2. Die Deckung der Kapitalzuführung in Höhe von 3,0 Mio. € erfolgt über einen überplanmäßigen Mehrertrag bei den Finanzerträgen im Teilfinanzplan 1101, Teilplanzeile 19.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>3.000.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung**

Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterwartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB übt diesbezüglich keine operativen Tätigkeiten aus. Die Stadt Köln als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bedient sich dazu der AWB (Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH) sowie der AVG (Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH).

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung AWB nimmt u.a. die Aufgabe der Gebührenkalkulation und der Vorlage der Abfall- und Straßenreinigungsgebührensatzungen wahr.

Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB ist es aufgrund der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) und des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) grundsätzlich möglich, ein nach Aufwendungen und Erträgen ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften bzw. andernfalls eine Anpassung der Gebührenkalkulation in den nachfolgenden Jahren vorzunehmen. In 2019 wurde vom Rat eine Eigenkapitalzuführung von 4,5 Mio. € beschlossen (3734/2019).

Der Hauptausschuss hat am 07.04.2020 per Dringlichkeitsvorlage beschlossen, einen Vergleichsvorschlag des Oberverwaltungsgerichts NRW (OVG) zu zwei Musterverfahren zu sog. nachsortierungs-

bedingten Mehrgebühren anzunehmen (Vorlagen-Nr. 0993/2020). Dieser Vergleich führt dazu, dass die Stadt Köln die entsprechenden Gebühren in alle von der Mustervereinbarung umfassten Fällen in Höhe von insgesamt 2.927 Tsd. € für die Jahre 2013 bis 2020 zurückerstatten muss. Damit ist der Erstattungsbetrag niedriger als das vorläufig geschätzte Gebührenvolumen, von dem zum Zeitpunkt der Dringlichkeitsentscheidung auszugehen war. Der Rat hat die Entscheidung am 14.05.2020 genehmigt.

Schon in der damaligen Vorlage ist darauf hingewiesen worden, dass in diesem Zusammenhang im Zuge der Jahresabschlussfeststellung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung AWB mit einem Deckungserfordernis (Eigenkapitalzuführung) aus dem Haushalt zu rechnen ist, denn für die Erstattung kann kein gebührenkalkulatorischer Ausgleich gem. § 6 KAG NRW vorgenommen werden.

Aufgrund der weiterhin negativen Eigenkapitalsituation kann vielmehr nur durch die Zuführung von Eigenkapital in Höhe von 3,0 Mio. € ein Ausgleich vorgenommen werden. Dadurch wird, wie von § 10 Abs. 1 EigVO NRW gefordert, die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung gewährleistet.

Der Rat befasst sich in gleicher Sitzung mit dem Jahresabschluss 2019 (Vorlagen-Nr. 1454/2020).

### **Finanzierung**

Die Deckung der Kapitalzuführung in Höhe von 3,0 Mio. € erfolgt über einen überplanmäßigen Mehrertrag bei den Finanzerträgen im Teilfinanzplan 1101, Teilplanzeile 19.